

ÜBERSICHT ZU BETEILIGUNGSMODELLEN

Die Beteiligung unterschiedlicher Akteur*innen spielt in vielen (wissenschaftlichen) Bereichen und Disziplinen eine Rolle. Folgende Tabelle listet eine Reihe an Beteiligungsmodellen, -theorien und -methoden. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

INHALTSÜBERSICHT

RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT

1. Völkerrecht / Europarecht	2
2. Beteiligung nach Vorstellung des Grundgesetzes/EUV	3
3. Kommunalrechtliche Beteiligungsformen (Berlin)	3
4. Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (allgemein)	4
5. Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (besonders)	6
6. Beteiligungsmodell im Rechtsschutz	7
7. Besondere Beteiligungsmodelle auf Landesebene	8
8. Gesellschaftsrechtliche Modelle	9
9. Arbeitsrechtliche Modelle	10
10. Verwaltungsrechtswissenschaft	11

POLITIK- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

1. Policy-Making-Modelle	12
2. Policy-analytische Ansätze	12
3. Staats- und Gesellschaftstheorie	12
4. Verhandlungswissenschaft	13
5. Systemtheorie	13

DESIGN UND ARCHITEKTUR

1. Gestaltungsansätze in Design und Architektur	14
2. Interaktionsdesign	15

WIRTSCHAFT UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

1. Marktforschung	16
2. ISO- und VDI-Standards	16
3. Digitalisierung und Innovation	17
4. Risikoforschung	17
5. Mathematik	18

FORMATE ZUR BÜRGER*INNENBETEILIGUNG

19

AUTHOR*INNEN

Alexandra Auer, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

Nikolaus de Macedo Schäfer, Kompetenzzentrum Wasser Berlin

Luisa Kruse, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

RA Marcus Joseph Schweinberg, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

Maurice Stenzel, Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

RA Prof. Dr. Max von Grafenstein, LL.M., Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft

Diese Tabelle entstand im Rahmen des Forschungsprojekts "Data & Smart City Governance am Beispiel von Luftgütemanagement". Das Projekt wird vom Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – aus Mitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau gefördert.

Berlin, 16. August 2024

RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT

1	Völkerrecht / Europarecht	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
1.1	Aarhus-Konvention	Art. 6; ratifiziert in Deutschland am 15.01.2007, BGBl 2007 II, S. 1392 ff.	<ul style="list-style-type: none"> Zugang zu Informationen über die Umwelt (1. Säule der Konvention) Ermütigung von Personen, ihre Meinung zu äußern und sich zu beteiligen, um ihre Umweltrechte gegen Verletzungen durch Unternehmen oder staatlichen Akteuren zu verteidigen (2. Säule der Konvention) 	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)
1.2	Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie der EU	Art. 2 Abs. 2; Art. 3 Ziff. 4 RL 2003/35/EG vom 26.05.2003, ABl. L 156, S. 17 ff Art. 3 RL 2003/35/EG bewirkte eine Änderung der UVP-Richtlinie, RL 85/337/EWG vom 27.06.1985, ABl. L 175, S. 40 ff. <i>In Reaktion darauf verabschiedete der nationale Gesetzgeber das Umweltrechtsbehelfsgesetz, BGBl. I, S. 753 ff., und das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz, BGBl. I S. 2819 ff., welches Änderungen im UVP Gesetz und fachrechtlichen Bestimmungen wie dem BImSchG bewirkte</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachvollziehbarer und transparenter Entscheidungsprozess Wachsendes Bewusstsein der Öffentlichkeit für Umweltbelange Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen (Erwägungsgrund 3) Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit, auch durch die Beteiligung von NGOs (Erwägungsgrund 4) 	Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten
1.3	UVP - Richtlinie der EU	Art. 6 Abs. 2, 3; Art. 11 (Präklusion) RL 2011/92/EU, ABl L 26, 28.1.2012, S. 1 ff.	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachvollziehbarer und transparenter Entscheidungsprozess Wachsendes Bewusstsein der Öffentlichkeit für Umweltbelange Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen (Erwägungsgrund 16) Förderung der Umwelterziehung der Öffentlichkeit, auch durch die Beteiligung von NGOs (Erwägungsgrund 17) <p>Besonderheit: „Wandlung“ der materiellen Präklusionswirkung im Planfeststellungsverfahren nach VwVfG in eine formelle Präklusionswirkung im Anwendungsbereich UVPG und UmwRG (s.u.)*; EuGH argumentiert: Eine umfassende gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle muss gewährleistet sein; mat. Wirkung weder aus Gründen der Rechtssicherheit noch der Verfahrenseffizienz erforderlich</p> <p><i>*Eine formelle Präklusionswirkung erstreckt sich nur auf das jeweilige Verfahren, hier ein Planfeststellungsverfahren; insoweit sind bestimmte Einwendungen ausgeschlossen (= präkludiert), wenn nicht unter Achtung der Verfahrensvorschriften bis zum Ablauf einer bestimmten Frist geltend gemacht; die materielle Präklusionswirkung gilt nicht nur für das betreffende laufende Verfahren, sondern greift auch für alle zukünftigen Verfahren, sodass es faktisch zu einem Verlust der Einwendung/Rechtsposition führt. Formell = Behörde muss sich im spezifischen Verfahren nicht mehr damit befassen; materiell = Behörde kann sich generell nicht mehr auf diesen Belang berufen. Also formell auch gleichzeitig als minus in materiell enthalten.</i></p>	<p>Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten</p> <p>vgl. außerdem EuGH, RS C-137/14, EC-LI:EU:C:2015:683, Rn. 80 f. Damit bestätigt der EuGH die Zweifel, die das BVerwG in seiner Entscheidung NVwZ 2015, S. 84 an der Unionsrechtskonformität der Präklusionsvorschriften äußert</p>
1.4	Strategische Umweltprüfung (SUP) - Richtlinie der EU	Art. 6 RL 2001/42/EG, ABl. L 197, 21.07.2001, S. 30 ff.	<p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Transparente Entscheidungsfindung Gewährleistung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen (Erwägungsgrund 15) 	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
1.5	Industriekommissionsrichtlinie	Art. 24 RL 2010/75/EU, ABl. L 337, 17.12.2010, S.17 ff.	<p>Ziel: vgl. Aarhus-Konvention (Erwägungsgrund 27)</p> <ul style="list-style-type: none"> Meinungsbildung und -äußerung der Öffentlichkeit an Entscheidungsvorhaben mit Implikationen für Umweltbelange Berücksichtigung der Meinungen seitens der Entscheidungsträger im Rahmen eines nachvollziehbaren und transparenten Entscheidungsprozesses 	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)

2	Beteiligung nach Vorstellung des Grundgesetzes/EUV	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
2.1	Wahlen	Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG	<ul style="list-style-type: none"> Akte der Staatsgewalt müssen sich auf Willen des Volkes zurückführen lassen Repräsentation durch periodische Willenskundgabe Freier und offener Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes 	Leibholz, G., & Rinck, J. (Hrsg.). (2023). Grundgesetz: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Kommentar (Loseblattwerk mit 91. Aktualisierung). Verlag Dr. Otto Schmidt. Art. 20 GG Rn. 432
2.2	Abstimmungen	Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG	<ul style="list-style-type: none"> Direktdemokratisches Element als Ergänzung zum Grundmodell der Wahlen 	Leibholz, G., & Rinck, J. (Hrsg.). (2023). Grundgesetz: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Kommentar (Loseblattwerk mit 91. Aktualisierung). Verlag Dr. Otto Schmidt. Art. 20 GG Rn. 432
2.3	Europäische Bürgerinitiative (EBI)	Art. 11 Abs. 4 EUV	<ul style="list-style-type: none"> Anstoß für Diskussionen und Maßnahmen der EU Vernetzung von Gleichgesinnten aus verschiedenen Ländern (EBI als Sprachrohr) Bloße Befassungspflicht für Kommission mit den Ergebnissen 	
2.4	Verfahrensdimension der Grundrechte	Mülheim-Kärlich-Entscheidung (BVerfG: Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG iVm Art. 19 Abs. 4 GG)	<p>Verfahrensdimension fordert bei Verwaltungsentscheidungen mit Eingriffspotenzial in Grundrechte ein Verfahren, das den drohenden Eingriffen hinreichend Rechnung trägt, wesentlicher Bestandteil ist die Einbindung der Betroffenen (vgl. BVerfGE 53, 30 (Mülheim-Kärlich); 45, 297 (330 ff.); Ausformung im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 53, 30 (61); 56, 216 (236, 242); 69, 1 (25 ff.))</p> <p>Besonderheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch zeitliche Begrenzung der Partizipation hieraus ableitbar, denn die Charakteristika des Vorhabens liegen in der Gestaltungsmacht des AS; Praktische Konkordanz und neue Formen der Lösung des Konflikts widerstreitender Interessen (Freiheit und Sozialbindung) über Form der Prozeduralisierung definierbar (vgl. zu letzterem Fischer-Lescano, Kritik der praktischen Konkordanz, Kritische Justiz, Vol. 41, No. 2 (2008), pp. 166-177, p. 175) 	<p>Art. 1 Abs. 1 GG mit Rechtsstaatsprinzip / Demokratieprinzip / Sozialstaatsprinzip; Spannungsverhältnis zum Anspruch des Antragstellers / Vorhabenträgers aus Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG auf Genehmigung / abwägungsfehlerfreie Entscheidung (BVerwGE 48, 56 (59); 56, 110 (116); 97, 143 (149 f.));</p> <p>Weiterführende Literatur in: Bickmann, F., Hamann, I., Keil, S. I., Bühren, K., Scharpf, L., & Ziekow, J. (2020). Evaluierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und des damit zusammenhängenden „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ des Landes Baden-Württemberg. Speyer. S. 17-19.</p>
3	Kommunalrechtliche Beteiligungsformen (Berlin)	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
3.1	Mitwirkung und Unterrichtung der Einwohnerschaft; Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde und Einwohnerantrag	§§ 40-44 Bezirksverwaltungsgesetz	<p>Mitwirkung der Einwohner*innen als Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke geknüpft an Unterrichtsrechte (§§ 40, 41 Bezirksverwaltungsgesetz)</p> <p>Besonderheiten: Nach §40 BzVG: Förderungspflicht für Behörden in Bezug auf Mitwirkung, über einen Einwohnerantrag muss zwingend beraten werden.</p>	
3.2	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	Art. 3 Abs. 1; 72 Abs. 2 Verfassung von Berlin; §§ 12, 13, 45-47b Bezirksverwaltungsgesetz	<p>Direktdemokratisches Element als Korrektur der mittelbaren Repräsentanz im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> Wahlberechtigte Bürger*innen eines Bezirks können beantragen, dass in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12, 13 BezVG Beschlüsse fassen kann, ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wird als Bürgerbegehren bezeichnet; Bürgerbegehren: Quorum für Erfolg: 3% der Wahlberechtigten; Bürgerentscheid: Quorum für Erfolg: Mehrheit der Teilnehmer*innen, die zugleich 10% der Wahlberechtigten ausmachen. 	

4	Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (allgemein)	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
4.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (i.V.m 7.1)	§ 25 Abs. 3 VwVfG Bund	<p>Ablauf und Ziel (nach Vorstellung des Gesetzgebers):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsbeteiligung vor Antragsstellung, um Transparenz, Akzeptanz und Fairness herzustellen • Nach Antragstellung: Fronten bereits durch informelle Zugeständnisse verhärtet und durch private Sachverständiger Gutachten bestätigt (Hilgers 2021, 436, 439); <p>Kritik: Bürgerbeteiligung wird als bloßes legitimitätsstiftendes Mittel ausgenutzt wird (Hierlmann 2012, S. 74); Ausgestaltung etc. liegt in der Hand des AS (Bickmann 2020, S. 27); Eine Lösung hierfür: (1) Definition klares Ziel (2) Auswahl des richtigen Verfahrens (ergebnisoffen - bloße Vermittlung) (3) transparente Ausgestaltung (ebd.)</p>	<p>Siehe zur Zielsetzung und für weitere Literatur: Bickmann, F., Hamann, I., Keil, S. I., Bühren, K., Scharpf, L., & Ziekow, J. (2020). Evaluierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und des damit zusammenhängenden „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ des Landes Baden-Württemberg. Speyer. S. 30</p> <p>Hilgers, H. A. (2021). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 436-442</p> <p>Hierlemann, D., & Wohlfarth, A. (2012). Politik beleben, Bürger beteiligen: Charakteristika neuer Beteiligungsmodelle (2. überarbeitete und erweiterte Auflage). Bertelsmann Stiftung</p>
4.2	Anhörung der Beteiligten im (nichtförmlichen) Verwaltungsverfahren	§§ 28, 13 VwVfG Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Würdecharakter: Betroffene sollen nicht bloße Objekte staatlicher Entscheidung werden • Informationsfunktion • Stärkung der Legitimation und Akzeptanz (Schoch 2023, VwVfG § 28, Rn. 5 f.) 	<p>vgl. Verfahrensdimension der Grundrechte</p> <p>vgl. § 13 Abs. 2 VwVfG: Ermessen der Behörde zur Beteiligung Dritter</p> <p>Schoch, F., & Schneider, E. (2023). Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (4. Aufl.)</p>
4.3	Anhörung der Beteiligten und mdl. Verhandlung im (förmlichen) Verwaltungsverfahren	§§ 65-68 VwVfG Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Informations- und Beweislage • Verstärkung des Rechtsschutzes und der Menschenwürdefunktion (wie § 28 VwVfG) • Teilweise disziplinarische Funktion (Inverantwortungnahme) • Förderung der Akzeptanz; Befriedung (Schoch 2023, VwVfG § 66, Rn. 6) • Effizienzsteigerung, Beschleunigung (Terminskonzentration) • Konsenserleichterung (Schoch 2023, VwVfG § 67, Rn. 3) 	<p>Schoch, F., & Schneider, E. (2023). Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (4. Aufl.)</p>
4.4	Anhörung Betroffener und Beteiligung anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren (Erörterungstermin)	§§ 72 ff., § 73 VwVfG Bund (Beachte § 75 Abs. 1a bei Mängeln)	<p>Ablauf: (1) Erarbeitung eines Plans durch Vorhabenträger (2) Einreichung initiiert Anhörungsverfahren (ausschließlich hier förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung) (a) Planauslegung (b) Einsichtnahmerecht für Jedermann (c) Äußerungs- / Einwendungsrecht für Betroffene (d) Erörterungstermin (3) Entscheidungsverfahren (§ 74)</p> <p>Lösung von Problemen bei mehrpoligen, hochkomplexen Rechts- und Interessenlagen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsgewinnung und - aufbereitung • Interessenwahrnehmung, vorgezogener Rechtsschutz • Interessenausgleich und Konfliktlösung (Chancengleichheit) • Entlastung der Gerichte (Effizienz) • UVP (Schoch 2023, VwVfG § 73, Rn. 8-16) <p>Die Beteiligung von anerkannten Vereinigungen ist durch BNatSchG und UVPG geregelt (Stelkens 2023, VwVfG § 73 Rn. 103 ff.)</p> <p>Kritik: vor dem Anhörungstermin schon alle wesentlichen Fragen in Vorverhandlungen abgeklärt (Farce) (s.o.);</p> <p>kommt meist durch Verweisung im Fachrecht zum Tragen</p>	<p>Schoch, F., & Schneider, E. (2023). Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (4. Aufl.)</p> <p>Stelkens, U., Bonk, H. J., & Sachs, M. (2023). Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (10. Aufl.).</p> <p>Bickmann, F., Hamann, I., Keil, S. I., Bühren, K., Scharpf, L., & Ziekow, J. (2020). Evaluierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und des damit zusammenhängenden „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ des Landes Baden-Württemberg. Speyer. S. 22 (mit weiterführender Literatur)</p>

4	Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (allgemein)	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
4.4.1		§ 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungsrecht (Frist gs. 2 Wochen, max. 3 Monate)	<p>Einwendungen zu (2)(c) Einwendungsrecht (i) bei Betroffenheit rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Interessen mit gewisser Erheblichkeit / Relevanz (vgl. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG) (ii) Verbände auch ohne Betroffenheit, aber nur solche im Sinne des § 3 UmwRG.</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsgewinnung, Interessenwahrnehmung und vorgezogener Rechtsschutz • Interessenausgleich, Konfliktlösung und Entlastung der Gerichte (Präklusion) (Schoch 2023, VwVfG § 73, Rn. 206) <p>Zwei Einschränkungen (1) nach Frist materielle Präklusion, § 73 Abs. 4 S. 3, 6 VwVfG (in der Praxis kaum eine Rolle, da Abänderung durch UVPG, s.u.); (2) Einwendungsrecht gs. nur bei Betroffenheit (Abänderung BlmschG)</p>	<p>Bickmann, F., Hamann, I., Keil, S. I., Bühren, K., Scharpf, L., & Ziekow, J. (2020). Evaluierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und des damit zusammenhängenden „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ des Landes Baden-Württemberg. Speyer. S. 22 (mit weiterführender Literatur)</p> <p>Schoch, F., & Schneider, E. (2023). Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (4. Aufl.)</p>
4.4.2		§ 73 Abs. 6 VwVfG Erörterungstermin	<p>Erörterungstermin zu (2)(d)(i) substantielle Anhörung (ii) straffe Verhandlungsführung</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsfunktion im Vordergrund: unmittelbarer Eindruck der Vor- und Nachteile, Dialog, Konsensus; • Ansonsten wie oben (Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwVfG, Stand November 2023 4. EL, § 73, Rn. 300) <p>Besonderheit: Abwandlung durch Fachrecht denkbar (s. UVPG)</p>	
4.5	Beteiligung Ehrenamtlicher / Ausschüsse (analog „Zufallsbürger“)	§§ 81 ff.; 88 ff. VwVfG Bund	Gewissenhafter und unparteiischer Input in den Prozess ohne Rücksicht auf eigene Interessen (Schoch 2023, VwVfG § 83, Rn. 3)	<p>Schoch, F., & Schneider, E. (2023). Verwaltungsrecht: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG. Kommentar (4. Aufl.)</p> <p>Informationen zu Zufallsbürger: https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/methoden/zufallsauswahl/</p>
4.6	Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation		<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung, Beratung, Konkretisierung, Bewertung (Groß 1998, S. 105-109) • Unterscheidung zwischen Pluralistischen Gremien (Partizipative und Korporative Gremien), Professionellen Gremien und Kooperativen Gremien 	Groß, T. (1998). Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, Mohr Siebeck.
4.7	Öffentlich-rechtlicher Vertrag (evtl. i.V.m. Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte)	§§ 54 ff., 62 S. 2 VwVfG	<ul style="list-style-type: none"> • Prinzip der Gleichordnung; • Kompromisslösung; • Einbezug schutzwürdiger Interessen Dritter (zwar keine direkte Beteiligung, aber eine Form der Erweiterung der vertraglichen Beziehung; Grundlage für die Erweiterung: Leistungsnähe des Dritten, Gläubignähe, Schuldnererkennbarkeit; Schutzbedürftigkeit des Dritten) 	

5	Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (besonders)	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
5.1	Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)	§§ 15, 18, 21 UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) und SUP (strategische Umweltprüfung; geringere Anforderungen) bedürfen eines Trägerverfahrens (z.B. §§ 73 ff. VwVfG); Ergänzungscharakter	<p>Inhalte: (1) Dokumentationspflicht (2) Informationspflicht, Äußerungsmöglichkeit und gs. Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins (3) Berücksichtigungspflicht</p> <p>Konkretisiert wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in den Anlagen. Anlage 1 listet Kriterien auf, die die UVP-Pflichtigkeit einer Anlage begründen, Anlage 5 legt fest, welche in unterschiedlichen Fachgesetzen geregelten Pläne und Programme SUP-pflichtig sind.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung der Informationsmöglichkeiten für die Bürger*innen • Erhöhung der Transparenz, Klarheit und Vollzugstauglichkeit, Rechtssicherheit (Bundestag 2017, S. 71, 75) 	<p>Bundesrat. (2017). Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Drucksache 164/17)</p> <p>Deutscher Bundestag. (2017). Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Änderung weiterer Vorschriften des Vergaberechts (BT-Drucksache 18/11499)</p>
5.1.2		§ 21 Abs. 3 UVPG Einwendungsrecht (Frist 1 Monat)	<p>Einwendung: Formelle Präklusion*</p> <p>Besonderheiten: Erleichterung, Abänderung obiger materieller Präklusion in eine allein formelle Präklusionswirkung (Hintergrund: UVP-Richtlinie Konflikt mit VwVfG)</p> <p><i>*siehe Erklärung bei 1.3: UVP - Richtlinie der EU</i></p>	BVerwGE 60, 297 (301 f.)
5.1.3		§ 18 a UVPG Verzichtsmöglichkeit auf Erörterungstermin	Erörterungstermin (nicht-öffentlich)	
5.1.4		§ 15 UVPG Beteiligungsscoping (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen)	Ziel: Nicht die Akzeptanzsteigerung, sondern Steigerung der inhaltlichen Qualität. Beteiligte sind daher meist Antragsteller und Behörden	
5.2	Immissionsschutzrecht: förmliches Genehmigungsverfahren mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung und mit früher Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 10 BImSchG; 9. BImSchV (förmliches Genehmigungsverfahren, nur hier UVP-Prüfung nach deren § 1 Abs. 2); §§ 5 Abs. 2 S. 4, 19 UVPG (Screening); § 2a Abs. 3 der 9. BimSchV (Scoping); § 13 Abs. 2 der 9. BimSchV	<p>Leges speciales zu § 25 Abs. 3 VwVfG Bund: Screening (UVP-Pflichtigkeit) - Abschwächung des dortigen Normgehalts; Verbindung der Feststellung über UVP-Pflichtigkeit mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Ermessen der Behörde; gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbar, insb. kein Anspruch Dritter auf Durchführung / Beteiligung; Scoping (Rahmen der Prüfung): nicht einmal fakultative frühzeitige Beteiligung</p> <p>Kritik: Instrumentalisierung der Sachverhaltsermittlung durch vorgelagerte, informelle Verhandlungen für die Belange des Vorhabenträgers (Hilgers 2021, 436, 441). Privatgutachten des Vorhabenträgers erlangen Rechtsqualität von behördlichen Gutachten.</p>	<p>Hilgers, H. A. (2021). Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 436-442</p> <p>vgl. außerdem 4.1 und 5.1</p>
5.2.1		§ 10 Abs. 3a BImSchG	Unterstützung durch Umweltverbände nach UmwRG (Soll-Vorschrift)	
5.2.2		§ 10 Abs. 3 S. 4, S. 5 BImSchG, § 12 9. BImSchV Einwendungen (Frist gs. 2 Wochen, evtl. 1 Monat)	<p>Einwendungen: Formelle Präklusion, Popoularbeteiligung</p> <p>Erleichterung in Abänderung zum VwVfG allein formelle Präklusionswirkung (s.o.) und Einwendungsrecht hier als Popoularrecht</p>	
5.2.3		§ 10 Abs. 6 BImSchG Erörterungstermin optional; § 18 Abs. 5 S. 1 9. BImSchV: Ende des Termins bei Zweckerreichung auch vor Erörterung aller Einwendungen	Erörterungstermin (nicht-öffentlich)	

5	Beteiligungsmodell im Verwaltungsverfahren (besonders)	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
5.3	Baurecht: frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (und frühzeitige Behördenbeteiligung), öffentliche Planauslegung; Umweltbericht; Beteiligung von Umweltverbänden (UmwRG)	§§ 2 IV, 2a, 3 Abs. 1, 2, 3 (iVm UmwRG); 4; 4a Abs. 4; 214 I Nr. 2 BauGB	<p>Ablauf: (1) Umweltbericht, (2) Öffentlichkeitsbeteiligung, (3) vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials; formeller Fehler gem. § 124 I Nr. 2 BauGB beachtlich; vgl. zur Möglichkeit mittels elektronischer Mittel § 246b BauGB</p> <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenstransparenz • Verschaffung von Material für die Gemeinde zur Vorbereitung der bauleitplanerischen Entscheidung und für kommunalpolitische Prozesse <p>Besonderheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Wahrnehmung der Möglichkeit der Beteiligung bei noch hohem Änderungspotenzial • Obliegenheit: Gemeinde muss nur in Abwägung einbeziehen, was ihr vorliegt (Ernst 2024, BauGB, § 3, Rn. 11) 	Ernst, C., Zinkahn, A., Bielenberg, H., & Krautzberger, A. (2024). Baugesetzbuch: BauGB. Kommentar (153. Aufl.).
5.3.1		§ 7 Abs. 4 UmwRG Einwendungen	Erleichterung, Abänderung obiger materieller Präklusion in eine allein formelle Präklusionswirkung (§ 7 Abs. 4 UmwRG)	
6	Beteiligungsmodell im Rechtsschutz	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
6.1	Klagebefugnis des Dritten bei Verletzung drittschützender Normen	§ 42 Abs. 2 VwGO i.V.m. drittschützenden Normen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein allgemeiner Gesetzesvollzugsanspruch, sondern Exponierung bestimmter Drittbetroffener zu Antragstellern; Mechanismus zur Isolierung einzelner Interessenten (nach Luhmann 1983, S. 122ff) • Hier spielt obige Abänderung der Präklusionswirkung auch eine Rolle 	Luhmann, N. (1983). Legitimation durch Verfahren.
6.2	Vorläufiger Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung	§ 80a VwGO	<ul style="list-style-type: none"> • Regelt unter welchen Bedingungen Verwaltungsakte sofort vollzogen oder ausgesetzt werden können, wenn gegen diese Verwaltungsakte Rechtsbehelfe eingelegt werden 	
6.3	Beigeladener / Vertreter des Bundesinteresses bzw. des öffentlichen Interesses	§ 65 VwGO § 63 Nr. 4 VwGO	<ul style="list-style-type: none"> • Beiladung zu gerichtlichem Verfahren / streitigen Rechtsverhältnis von betroffenen Dritten • Beteiligung am Verfahren von Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht oder der Vertreter des öffentlichen Interesses 	
6.4	Schöffengericht im Strafprozess	§§ 31 ff. GVG; 45a DRiG	<ul style="list-style-type: none"> • „ehrenamtliche Richter“ • üben während der Hauptverhandlung das Richteramt aus und nehmen an Entscheidungen Teil (nicht in Beziehung zu Urteilen) 	

7	Besondere Beteiligungsmodelle auf Landesebene	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
7.1	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligungsscopings (Antragsberatung) im Planfeststellungsverfahren	§ 2 UVwG BaWü	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Suche nach Alternativen: v.a. Funktion des Informierens (Vorverlagerung); • Schafft Akzeptanz nur am Rande, als Folge der Transparenz (Staatsministerium BaWü 2018) • Umgehen der Gefahr, dass Beteiligungsprozess als bloßer formaler Check genutzt wird durch Gestaltung des Beteiligungsprozesses • Schafft neues Bewusstsein auf Behördenseite • Geltung als Verwaltungsvorschrift gs. nur für öffentliche Hand, aber 1.4 VwV: Vertreter des Landes in privatrechtlichen Unternehmen sollen auf Beachtung hinwirken. <p>Das deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung evaluierte das Vorhaben positiv und führte so zu einer Verlängerung (Bickmann 2020: insb. Systematisierung, Professionalisierung und Institutionalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung am Verfahren, nicht an der Entscheidung (Abgrenzung zu direktdemokratischen Modellen) (ebd. S. 17); • Kaum Kosten- / Arbeitsaufwandssteigerung; • Flexibilität in der Ausgestaltung enorm wichtig (Spannungsfeld). Eine Lösung: Transparenz und ständige Kommunikation (ebd. S. 7, S. 171 ff.); • Setzt Fokus auf frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und nachlaufende Öffentlichkeitsbeteiligung anstelle der nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (S. 177 ff.); • Steigerung der Vorhabens- u. va. der Verfahrensakzeptanz (ebd. S. 179); <p>Optimierungspotenziale (Bickmann 2020, S. 7 ff., S. 180 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betonung des Servicecharakters (Check-Listen, Schemata; Best Practices) • Begriff und Konzept des Beteiligungsscopings • Darstellung und Zweck der nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung • Darstellung der nachlaufenden Öffentlichkeitsbeteiligung, Aufwände, Schulungsbedarfe (Moderation, neue Medien, Data Governance) • Internes Wissensmanagement, Weiterentwicklung 	<p>Bickmann, F., Hamann, I., Keil, S. I., Bühren, K., Scharpf, L., & Ziekow, J. (2020). Evaluierung der Verwaltungsvorschrift „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und des damit zusammenhängenden „Leitfadens für eine neue Planungskultur“ des Landes Baden-Württemberg. Speyer.</p> <p>Staatsministerium Baden-Württemberg. Leitfaden für eine neue Planungskultur.</p> <p>Staatsministerium Baden-Württemberg. (2018). Regeln für gute Bürgerbeteiligung.</p> <p>Landesregierung Baden-Württemberg. (2013). Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) 17.12.2013, Az: Staatsministerium 0142; Verlängerung: Az. StMR SR-0142.6; GAbl. vom 27.01.2021</p>
7.2	Raumordnungsverfahren (BaWü)	§ 9 Abs. 4 S. 1 LPlG (Landesentwicklungsplan); § 12 Abs. 3 S. 1 LPlG (Regionalpläne)	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Verbänden, Gemeinden und Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen bei Regional- und Entwicklungsplänen • Die zu beteiligten Akteure werden schriftlich über den Plan informiert (auch digital möglich); zusätzlich öffentliche Planauslegung; Beteiligte können Stellung nehmen 	

8	Gesellschaftsrechtliche Modelle	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
8.1	Kapitalgesellschaften	§§ 48 ff. GmbHG; Stimmrecht der Hauptversammlung: §§ 133ff. AktG; i.V.m. § 119 Abs. 1 AktG (KGaA)	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht der Gesellschafter*innen an gs. Anteil gekoppelt 	
8.2	Personengesellschaften	GbR: § 709 Abs. 1 BGB; OHG: §§ 105 Abs. 3, 109 OHG; KG: §§ 164, 161 Abs. 2, 109, 105 Abs. 3, 709 Abs. 1 BGB	<ul style="list-style-type: none"> • Für GbR: Beteiligung über Geschäftsführung gs. durch alle Gesellschafter*innen gemeinschaftlich • Über Gesellschaftervertrag Mehrheit der Stimmen denkbar (§ 709 Abs. 2 BGB) 	
8.3	Genossenschaft	§ 43 Abs. 3 S. 1 GenG	<ul style="list-style-type: none"> • Mitbestimmung der Gesellschafter*innen • Stimmrecht der Mitglieder, gs. eine Stimme pro Mitglied 	
8.4	Stiftung	§§ 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, 86 S. 1, 26 Abs. 1 S. 2 BGB	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung durch Vorstand; daneben als Organe Stiftungsrat / Beirat denkbar; • Keine Eigentümer / Gesellschafter / Mitglieder, da Vermögensmasse 	
8.5	Verein	§ 32 BGB	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte bestimmt durch Mitgliederversammlung • Sonstige gem. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB Vertretung durch Vorstand 	

9	Arbeitsrechtliche Modelle	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
9.1	Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene	§§ 74 ff.; 79a; 87; 91; 99; 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsrat kümmert sich um soziale, personelle und wirtschaftliche Angelegenheiten des Betriebs • mind. einmalige Besprechung pro Monat zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat (Bündelung der Interessen der Arbeitnehmer in eine Vertretungsorganisation) mit ernstem Willen zur Einigung über strittige Fragen bzw. Vorschläge für die Beilegung • Unterschiedliche „Organe“ in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis: Die Konfliktparteien sind nicht im direkten Herrschaftsverhältnis (vgl. Behörde - Betroffener), sondern Teil derselben Organisation (dennoch Prinzip der Über-Unterordnung) <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflösung der konfligierenden Interessen: Arbeit und Kapital • Anhebung der Arbeitnehmenseite auf Augenhöhe • Interessen der Arbeitnehmenden wird mehr Gewicht verliehen • Suche nach einem Kompromiss oder Lösung durch Gerichtsurteil • insb. auch Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Betriebsrats beim Datenschutz (§ 79a BetrVG: Datenschutz; hier allein Aufgabe zur Einhaltung durch den Betriebsrat, Überwachungsrecht wird aus § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG abgeleitet, ggf. externer Sachverständiger nach § 80 Abs. 3 BetrVG; Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei der Eignung von technischen Einrichtungen zur Überwachung) 	
9.2	Mitbestimmung auf Unternehmensebene	§§ 6, 7 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)	Mitwirkung von Arbeitnehmenden bei Planungs-, Lenkungs-, und Organisationsentscheidungen von Unternehmen durch Beteiligung im Aufsichtsrat	
9.2.1	Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Unternehmen	Richtlinie 2009/38/EG (EBRL)	<p>Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmenden; Gewisse Institutionalisierung des Betriebsrats (Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Verfahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung des „Organs“ Betriebsrat • Schaffung eines Verfahrens und der Befugnisse und Zuständigkeiten (vgl. Art. 1 Abs. 1-3; Art. 4; Art. 10 EBRL) 	Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen
9.2.2	Mitbestimmung bei der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)	Richtlinie 2001/86/EG (SERL)	<p>Schaffung des besonderen Instituts ‚Verhandlungsgremium‘, das die Aufgabe hat, mit dem jeweils zuständigen Organ der beteiligten Gesellschaften die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der neu zu gründenden SE auszuhandeln (Art. 2 lit. g SERL):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung des sozialen Ziels der Gemeinschaft, nämlich des Schutzes der Arbeitnehmenden, in der Weise, dass die Gründung einer SE nicht zur Beseitigung oder zur Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führt (Erwägungsgrund 3 SERL); • Aufstellung bestimmter Vorgaben zum Verhältnis der Repräsentanz und zur Wahl der Mitglieder und (besonders qualifizierter) Beschlussquoren (Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 SERL) • Ergebnis wird in schriftlicher Vereinbarung zwischen Verhandlungsgremium und zuständigen Organen der beteiligten Gesellschaften niedergelegt (Art. 3 Abs. 3 SERL) • Möglichkeit zur Hinzuziehung von Experten (Art. 3 Abs. 5 SERL) <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung gegen ein einheitliches Beteiligungssystem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgestaltung in den Mitgliedsstaaten (Erwägungsgrund 5 und 9 SERL) • Vereinheitlichung allein der Unterrichts- und Anhörungsverfahren der Arbeitnehmenden (Erwägungsgrund 6 SERL) 	Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer
9.2.3	Mitbestimmung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden bei einer Verschmelzung von Gesellschaften (§ 1 Abs. 1 MgVG); auch hier besonderes Verhandlungsgremium (§ 7 MgVG) • Auch hier Konstrukt des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7 MgVG) 	
9.3	Kollektive Beteiligung bei Tarifverhandlungen durch Gewerkschaften (überbetriebliche Ebene)	§§ 1, 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	<p>Verhandlung über Inhalte des Tarifvertrags, z.B. über Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub und Dauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung des Gewichts der Arbeitnehmendenvertretung auf vertragliche Augenhöhe • Schaffung verbindlicher Rechtsnormen durch vertragliche Einigung (Prinzip der Gleichordnung), vgl. § 4 Abs. 1 TVG 	

10	Verwaltungsrechtswissenschaft	Rechtliche Grundlage	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
10.1	handlungsorientierter Steuerungsansatz (akteurzentrierter Institutionalismus)		<p>Weg vom imperativen Vollzugsrecht (Gebot, Verbot, Genehmigungsvorbehalt, RVO, VA) hin zu neuartigen Formen insb. gezielten Informationseinsatzes (Warnungen, Auszeichnungen etc.) und monetäre Anreize (Subventionen, Zertifikatslösungen) oder verschiedene Modelle der Kooperation (insb. Arenen und Entscheidungsregelungen; Aufgaben / Kompetenzen; definierte Beziehung - soziale Differenzierung). Korporatistische Repräsentationsformen stoßen in der ausdifferenzierten Gesellschaft an ihre immanenten Grenzen (Fischer-Lescano 2008, S. 174)</p> <p>Institutionen werden als veränderbare und zielvoll gestaltete Organisationen in einer Entwicklung verstanden</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterscheidung zwischen Strukturverfahren und Koordinationsverfahren: einseitige oder wechselseitige Anpassung, die Verhandlung, die Abstimmung und die hierarchische Entscheidung Unterscheidung nach Grad der Abgabe der Handlungsfähigkeit an die Organisation <p>Charakterisierung der Interaktionskonstellation als Grundlage für Strategiewahl korporativer Akteure</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegenseitige Interaktion zwischen Akteuren (reales Handeln) und Institutionen (Regeln) wechselseitige Erwartungssicherheit Netzwerke als auf Dauer angelegte Verhandlungssysteme; Viele wichtige Beziehungen bleiben dabei im Informellen (Mayntz 1995, S. 61 ff.) Untersuchung von Wirkungszusammenhängen: Vergleich von Steuerungskonzepten und Auswahl der effizientesten 	<p>Mayntz, R., & Scharpf, F. W. (Eds.). (1995). Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung (Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln, No. 23).</p> <p>Fischer-Lescano, A. (2008). Kritik der praktischen Konkordanz. Kritische Justiz, 166-177.</p> <p>Schmidt-Aßmann, E. (2010). Die Integration von Reformimpulsen in die Systematik des Verwaltungsrechts. In W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Offene Rechtswissenschaft: ausgewählte Schriften von Wolfgang Hoffmann-Riem mit begleitenden Analysen. Mohr Siebeck. S.106</p> <p>Lepsius, O. (1999). Steuerungsdiskussion, Systemtheorie und Parlamentarismuskritik. S. 35</p> <p>Scharpf, F. W. (2000). Interaktionsformen: Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung.</p>
10.2	Negotiation und (Data) Mediation; Anwaltsplaner		<p>Verwaltung führt bisher nur oder bevorzugt mit Vorhabenträger Verhandlungen und handelt mit diesem Kompromisse aus, ohne daran stets andere Betroffene zu beteiligen.</p> <p>Kompromissfindung als nachhaltigere Alternative zur streitigen Behördenentscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bürgeranwalt sollte Defizite bei der Berücksichtigung der Interessen von Bürgern ausgleichen und unterprivilegierten Personen Beteiligungschancen einräumen (Hoffmann-Riem 2010, S. 851) Konzept der 70er Jahre aus den USA. Dort gescheitert, da durch die informellen Aushandlungen bestehende Machtungleichgewichte verfestigt wurden (Hoffmann-Riem 2010, S. 857) Formalisierung nur insoweit, als dies im Interesse einer für alle Beteiligten transparenten und akzeptierten Entscheidung unabweisbar ist, im Übrigen aber größtmögliche Informalität bewahren bzw. den Beteiligten unter Einschluss des Konfliktmittlers die Entscheidung über das erwünschte Ausmaß an Formalität zu belassen. 	<p>Hoffmann-Riem, W. (2010). Verhandlungslösungen und Mittlereinsatz im Bereich der Verwaltung. In W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Offene Rechtswissenschaft: ausgewählte Schriften von Wolfgang Hoffmann-Riem mit begleitenden Analysen. Mohr Siebeck.</p> <p>Hoffmann-Riem, W. (1989). Konfliktmittler in Verhandlungsverhandlungen.</p> <p>Holznapel, B. (1989). Der Einsatz von Konfliktmittlern, Schiedsrichtern und Verfahrenswaltern im amerikanischen Umweltrecht. Die Verwaltung. S. 421, 429 ff.;</p> <p>Ozawa, C. P., & Susskind, L. (1985). Mediating science-intensive policy disputes. Journal of Policy Analysis and Management, 5(1), 23-39.</p> <p>Winter, G. (1985). Bartering rationality in regulation. Law & Society Review, 19(2), 219-250.</p>
10.3	Governance-Ansatz (hervorgegangen aus politischen Steuerungstheorien)		<ul style="list-style-type: none"> „(...) Governance steht für Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, die die Art und Weise, wie (...) Befugnisse ausgeübt werden, kennzeichnen, und zwar insbesondere in Bezug auf Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz.“ (Europäische Kommission, S. 5) Steuerung in einem horizontalen Geflecht und nicht durch hierarchisch determinierte und parlamentarisch verantwortete Mechanismen; Rolle des Staates beschränkt sich auf Förderung der Interaktion (Voßkuhle, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 59) 	<p>Europäische Kommission. (2001). Europäisches Regieren — Ein Weißbuch [KOM(2001) 428 endgültig]. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 287/1</p> <p>A. Voßkuhle (2012). Neue Verwaltungsrechtswissenschaft. In W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band 1. C.H. Beck.</p>

Verwendete Abkürzungen

ABI	Amtsblatt	EBl	Europäische Bürgerinitiative	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz	EG	Europäische Gemeinschaft	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt	EUV	Vertrag über die Europäische Union	RI	Richtlinie
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	SVG	Sachverständigengutachten
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GG	Grundgesetz	UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	i.V.m.	in Verbindung mit	UVP(G)	(Gesetz der) Umweltverträglichkeitsprüfung
BzVG	Bezirksverwaltungsgesetz	KOM	Europäische Kommission	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

POLITIK- & GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

1	Policy-Making-Modelle	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
1.1	Minimalist democratic participation [in der Smart City]	<ul style="list-style-type: none"> Indirekte Beteiligung über representative Personen, Institutionen, oder Organisationen Ziel: Konsensorientiert, schnelle Lösung von Angelegenheiten <p>Dieses Modell findet sich häufig in der Smart City bei Public-Private Partnerships wieder: Bürger*innen können sich bei solchen Partnerschaften höchstens in ihrer Rolle als Daten-Produzierende beteiligen</p>	<p>Carpentier, N. (2011). Media and participation: A site of ideological-democratic struggle.</p> <p>Baibarac-Duignan, C., & de Lange, M. (2021). Controversing the datafied smart city: Conceptualising a 'making-controversial' approach to civic engagement. <i>Big Data & Society</i>, 8(2).</p>
1.2	Maximalist democratic participation [in der Smart City]	<ul style="list-style-type: none"> Direkte Beteiligung in „alltäglichen“ politischen Entscheidungsprozessen (häufig auf der Ebene von sozialräumlichen Bereichen - also meist Kommunal, anstatt auf der Makroebene von Stadt und Staat). Ziel: Konfliktorientiert; Auf Heterogenität der (Stadt-)Gesellschaft oder Entscheidungsträger*innen eingehen, anstatt auf einen homogenen Volkswillen abzielen <p>In der Smart City entstehen besondere Anforderungen an und Möglichkeiten der Bürger*innenbeteiligung, auf die diese Heuristik eingehen kann.</p>	<p>Carpentier, N. (2011). Media and participation: A site of ideological-democratic struggle.</p> <p>Baibarac-Duignan, C., & de Lange, M. (2021). Controversing the datafied smart city: Conceptualising a 'making-controversial' approach to civic engagement. <i>Big Data & Society</i>, 8(2).</p>
2	Policy-analytische Ansätze [aus der Verwaltungsrechtswissenschaft]	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
2.1	Prozess- oder Netzwerkmodelle	<p>Ansatz: Politische Entscheidungsträger*innen sind kein einheitliches Subjekt (was „staatliche Steuerung“ häufig suggeriert) sondern vielmehr „multiple selves“, die mehrere Rationalitäten in unterschiedlichen Handlungssituationen implementieren können. Politische Steuerung muss als interaktiver Prozess verstanden werden, an dem unterschiedliche Akteure in einer Art Netzwerk mit- und gegeneinander arbeiten.</p> <p>Dieser Gedanke wird in Governance Ansätzen, die sich mit der Analyse von Regelungsstrukturen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren beschäftigen aufgenommen und fortentwickelt.</p>	<p>A. Voßkuhle (2012). Neue Verwaltungsrechtswissenschaft. In W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), <i>Grundlagen des Verwaltungsrechts</i>. Band 1. C.H. Beck. S. 22-26.</p> <p>Mayntz, R., & Scharpf, F. W. (Eds.). (1995). <i>Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung</i> (Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln, No. 23). S. 191</p> <p>Scharpf, F. W. (2000). Interaktionsformen: Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung. <i>Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung</i>. S. 34</p>
3	Staats- und Gesellschaftstheorie	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
3.1	Ökonomische Ordnungstheorie	<p>Im Kontext der Nachhaltigkeit gelten partizipative Entscheidungsprozesse als effektives Mittel zur Steigerung der Legitimität und zur Verbesserung der Umsetzungseffizienz</p>	<p>Feindt, P. H., & Newig, J. (Eds.). (2005). <i>Partizipation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Nachhaltigkeit: Perspektiven der politischen Ökonomie, Ökologie und Wirtschaftsforschung</i> (Vol. 62). Metropolis-Verlag.</p>
3.2	Neokorporatismusforschung	<p>Organisierte Interessenvertretung durch Beteiligung über Intermediäre</p> <p>Kritik: Interessenvertretungen an Durchschlagskraft verloren; Mitgliederschwund etc.; Staat bedient sich vermehrt den Expertenkommissionen</p>	<p>Voelzkow, H. (2007). Die Institutionalisierung der Politikbeteiligung von Verbänden in Deutschland. In T. von Winter & U. Willems (Eds.), <i>Interessenverbände in Deutschland</i>. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 139 - 169</p>

4	Verhandlungswissenschaft	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
4.1	Beteiligungswissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von externem Wissen / externen Kompetenzen (Rolle, Aufgaben, Pflichten; Übersetzungsleistung) • Inklusivität; Anerkennung und Respekt gegenüber Bürger*innen <p>Für Methoden: Siehe Kapitel „Formate für Bürger*innenbeteiligung“</p>	Allport, G. W. (1945). The psychology of participation. <i>The Psychological Review</i> , 53(3), 117–132.
4.2	Harvard-Modell (Harvard Negotiation Project)	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Gemeinsamkeiten finden; Kompromisslösung als Win-Win-Situation • Konzentration auf Interessen hinter Forderungen, anstatt eingenommene Positionen selbst 	<p>Ury, W., & Fisher, R. (1981). <i>Das Harvard-Konzept: Sachgerecht verhandeln - erfolgreich verhandeln</i>. Campus Verlag.</p> <p>Harvard Negotiation Project [Webpage]. https://www.pon.harvard.edu/. Zuletzt abgerufen am 16. August 2024.</p>
4.3	Verhaltensforschung	<p>Abbau von Hemmschwellen / Ängsten / Sorgen durch Beteiligung am Prozess. Theorien beschreiben die Erwartungen an eine Interaktion, bzw. die Auswirkungen einer Interaktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Predictive Mind Theory: Versteht die Funktion des Gehirns als „Vorhersagemaschine“, zur Überprüfung von Hypothesen, das ständig versucht, intern gesteuerte (Top-down) Erwartungen mit extern gesteuerten (Bottom-up) multisensorischen Erfahrungen in der Umwelt abzugleichen • Enactive cognition theory: Geht davon aus, dass Wissen durch die Handlungen einer Person in und die Interaktion mit ihrer Umwelt entsteht • Theory of Affordances: Beschreibt die Wahrnehmung der Umwelt im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten 	<p>Schön, D. A. (1983). <i>The reflective practitioner: How professionals think in action</i>. Basic Books.</p> <p>Clark, A. (2015). <i>Surfing uncertainty: Prediction, action, and the embodied mind</i>. Oxford University Press.</p> <p>Thompson, E., & Varela, F. J. (2001). Radical embodiment: Neural dynamics and consciousness. <i>Trends in Cognitive Sciences</i>, 5(10), 418–425.</p> <p>Gibson, J. J. (1977). The theory of affordances. In R. Shaw & J. Bransford (Eds.), <i>Perceiving, acting, and knowing: Toward an ecological psychology</i> (pp. 67–82). Lawrence Erlbaum Associates; distributed by Halsted Press Division, Wiley.</p>
5	Systemtheorie	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
5.1	Modifizierte Steuerungskonzepte (Theorie struktureller Koppelung)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Systemtheorie betrachtet Gesellschaften als komplexe, vernetzte Systeme, in denen verschiedene Subsysteme interagieren • Sie formuliert grundsätzliche Zweifel an der politischen Steuerbarkeit dieser Systeme: Aufgrund der immer stärkeren funktionellen Ausdifferenzierung der Gesellschaft ist die Bestimmung eines Systemzustands von außen praktisch unmöglich. • Diese Beobachtung wird für die Entwicklung modifizierter Steuerungskonzepte herangezogen. 	<p>Röhl, K. (1987). Rechtssoziologie. https://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo/. Zuletzt abgerufen am 16. August 2024.</p> <p>A. Voßkuhle (2012). Neue Verwaltungsrechtswissenschaft. In W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), <i>Grundlagen des Verwaltungsrechts</i>. Band 1. C.H. Beck. S.22 ff.</p>

DESIGN UND ARCHITEKTUR

1	Gestaltungsansätze in Design und Architektur	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
1.1	User-Centered Design (Design Philosophie und Prozess)	<p>Ablauf: Ein UCD-Prozess ist ein iterativer Prozess, der Charakteristika der Nutzergruppen, wie zum Beispiel deren Bedürfnisse und Einschränkungen, in den Mittelpunkt der Entwicklung eines Artefaktes stellt. Der UCD Prozess besteht aus vier groben Schritten, in welchen unterschiedliche Methoden aus dem UX, HCI oder sonstigen Forschungs- und Designdisziplinen zum Einsatz kommen können: (1) Problemdefinition, (2) Funktionale Anforderungen ("DEFINE") (3) Prototyping ("DESIGN") (4) Testing / Validierung ("REFINE")</p> <p>Ziel: Obwohl UCD fast immer mit Usability-Forschung verbunden ist, befasst es sich vor allem mit der Architektur und Entwicklung der Benutzererfahrung (UX). Dabei geht UCD über das Testen oder Validieren der Benutzerfreundlichkeit hinaus und befasst sich mit den Emotionen, Erfahrungen und Erwartungen der Nutzer*innen an ein Produkt.</p> <p>Besonderheit: Im Ingenieurwesen und dem Design werden diese Schritte in der Praxis oft intuitiv ausgeführt, ohne dass dabei die genannten Kategorien zwingend so betitelt werden. Zu beachten ist, dass sich der UCD Prozess nicht allein theoretisch, beispielsweise durch Methoden wie Personae, mit den Nutzer*innen befassen darf. Diese müssen durch unterschiedliche Beteiligungs- und Forschungsmethoden eine beratende und prüfende Rolle im Designprozess einnehmen, der so lange iteriert wird, bis das Artefakt alle Anforderungen erfüllt</p>	<p>Twomlow, A., Grainger, S., Cieslik, K., Paul, J. D., & Buytaert, W. (2022). A user-centred design framework for disaster risk visualisation. <i>International Journal of Disaster Risk Reduction</i>, 77.</p> <p>Rauterberg, M. (2003). User centered design: What, why, and when. In <i>Proceedings of the Tekom Jahrestagung 2003</i> (pp. 175–178). Tekom.</p> <p>Tham, J. C. K. (Ed.). (2022). <i>Keywords in design thinking: A lexical primer for technical communicators & designers</i>. The WAC Clearinghouse; University Press of Colorado.</p> <p>Grainger, S., Mao, F., & Buytaert, W. (2016). Environmental data visualisation for non-scientific contexts: Literature review and design framework. <i>Environmental Modelling & Software</i>, 85, 299–318.</p>
1.2	Human Centered Design (Design Philosophie und Prozess)	<p>Ablauf: Um den HCD Prozess zu standardisieren, wurde die Norm ISO 9241-210 mit dem Namen „Human-Centered Design for Interactive Systems“ entwickelt. Die ISO-Norm definiert sechs Prinzipien für die Durchführung von HCD: (1) Design basiert auf Verständnis von Benutzer*innenn, Aufgaben und Umgebungen (2) Nutzer*innen werden in Design und Entwicklung einbezogen (3) Design wird durch eine menschenzentrierte Evaluierung verbessert (4) Der Prozess ist iterativ (5) Das Design berücksichtigt die gesamte Benutzererfahrung (6) Das Designteam umfasst multidisziplinäre Fähigkeiten und Perspektiven</p> <p>Ziel: Human Centered Design stellt nicht die Nutzer*innen, sondern die Menschen in den Mittelpunkt. In einem ähnlichen Prozess wie beim UCD versucht das HCD ein tiefes Einfühlungsvermögen für die Menschen zu entwickeln und ihren Erfahrungen und Perspektiven auch Abseits der Nutzung eines Produktes zu betrachten</p> <p>Besonderheiten: UCD ist spezifischer und konzentriert sich auf die direkten Nutzer und deren Interaktion mit dem Produkt; HCD ist breiter und umfasst eine ganzheitlichere Betrachtung des Menschen, einschließlich sozialer und kultureller Faktoren. Beide Ansätze teilen jedoch das Ziel, Lösungen zu schaffen, die den Bedürfnissen der Menschen bzw. den Nutzer*innen entsprechen und ihre Erfahrungen verbessern.</p>	<p>Gordon, P., Fuge, M., & Agogino, A. (2014). Examining design for development online: An HCD analysis of OpenIDEO using HCD/UCD metrics. In <i>Proceedings of the ASME 2014 International Mechanical Engineering Congress and Exposition</i> (Vol. 11, pp. 1–10). ASME.</p>
1.3	Participatory Design	<p>Besteht aus folgenden Hauptelementen: Workshops (die in ihrer Ausgestaltung den Formaten in der Formaten-Tabelle ähneln), Kooperatives betrachten oder bauen von Prototypen, iterative Entwicklung, Mock-Ups</p> <p>Ziel: Aufbauend auf UCD/HCD: Einbezug der Nutzer*innen und Stakeholdern in jeder Stufe des Prozesses (werden „Co-Designer*innen“); nachhaltige Kollaboration zwischen diversen Stakeholdern, Demokratisierung von Design</p> <p>Besonderheiten: Immer mehr Entwicklung hingehend zu Design für einen Austausch mit der Öffentlichkeit (im öffentlichen Raum) über kontroverse Themen (Design vor Research, anstelle von Designen für Nutzer*innen). Dabei rücken vermehrt Fragen über Machtverhältnisse und Demokratie in den Mittelpunkt.</p>	<p>Björgvinsson, E., Ehn, P., & Höög, I. (2012). Agonistic participatory design: Working with marginalised social movements. <i>CoDesign</i>, 8(2–3), 127–144.</p> <p>Bødker, S., Dindler, C., Iversen, O., & Smith, R. (2021). Participatory design. <i>Synthesis Lectures on Human-Centered Informatics</i>, 14. Morgan & Claypool Publishers.</p> <p>Weaver, I. R. (2022). Participatory design. In J. C. K. Tham (Ed.), <i>Keywords in design thinking: A lexical primer for technical communicators & designers</i> (p. 129). The WAC Clearinghouse; University Press of Colorado.</p>

1	Gestaltungsansätze in Design und Architektur	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
1.4	Ethics by Design	<p>Integriert die Perspektiven der indirekt und direkt betroffenen Stakeholder eines digitalen Systems in den Gestaltungsprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Diversität der Nutzenden • Einbindung der Werte und Bedürfnisse der Betroffenen • Grundsätze für ethisches Handeln sollen bei Entwicklung eingehalten werden <p>Besonderheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Implementierung ethischer Überlegungen im Gestaltungsprozess und ein partizipatives Vorgehen entsprechen den Vorgaben des Deutschen Ethikrates zum Einsatz von Robotik für gute Pflege (Deutscher Ethikrat 2020, S.49) • Anders als User-Experience-Design, das ein positives Nutzungserlebnis gestaltet (häufig mit der Absicht der Umsatzsteigerung) geht es hier um eine wertebasierte Technikgestaltung 	<p>Hochschule der Medien Stuttgart. (n.d.). Ethics by design. Hochschule der Medien Stuttgart. https://www.hdm-stuttgart.de/digitale-ethik/forschung/ethics_by_design#:~:text=In%20der%20Digitalen%20Ethik%20bedeutet,bei%20der%20Entwicklung%20von%20Apps. Zuletzt abgerufen am 16. August 2024.</p> <p>Deutscher Ethikrat (2020): Robotik für gute Pflege. Stellungnahme. Berlin. https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-robotik-fuer-gute-pflege.pdf Zuletzt abgerufen am 16. August 2024.</p>
1.5	Crowdsourcing Methode in der Architektur	<p>Ablauf: Bestehend aus drei „micro-tasks“, die im Designprozess angewandt werden sollen. (1) Design: Erarbeite mehrere Lösungen für den Raum und verkörper sie in Architektur-Artefakten (Bspw. Modellen), (2) Select: Wähle die besten Ansätze, an denen weiter gearbeitet werden soll, (3) Review: Erarbeite Verbesserungsvorschläge für die gewählten Artefakte</p> <p>Ziel: Kollaboration zwischen Stakeholdern der Architektur und anderen Disziplinen</p> <p>Besonderheiten: Die Methode ermöglicht mittels des kollaborativen Entwurfsprozesses, Architektur durch Crowdsourcing zu schaffen</p>	<p>Dortheimer, J. (2021). A crowdsourcing method of architecture.</p>
2	Interaktionsdesign	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
2.1	User Experience Design	<p>User Experience Design gestaltet und untersucht die Erfahrung, die eine Person macht, wenn sie unter bestimmten Bedingungen mit einem Produkt interagiert.</p>	<p>Hellweger, S., & Wang, X. (2014). What is user experience really? Towards a UX conceptual framework. Proceedings of the 2014 Conference on Designing Interactive Systems (DIS), 1–10.</p>
2.2	Human Computer Interaction	<p>Human Computer Interaction (HCI) erforscht die Interaktion zwischen Mensch und digitalen Artefakten durch einen interdisziplinären Ansatz, der Designentscheidungen mithilfe (natur-)wissenschaftlicher Methoden validiert</p>	<p>Mackay, W. E., & Fayard, A.-L. (1997). HCI, natural science and design: A framework for triangulation across disciplines. In Proceedings of the 2nd Conference on Designing Interactive Systems: Processes, Practices, Methods, and Techniques (DIS '97) (pp. 223–234). Association for Computing Machinery.</p>

WIRTSCHAFT & WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

1	Marktforschung	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
1.1	Markt- und Meinungsforschung	<p>Befragung einer Zielgruppe, bzw. repräsentativer Stichproben; Umfrageforschung (survey research)</p> <p>Ziel: Informationen über Meinungen und Vorstellungen in der Stichprobe sammeln und ggf. auf größere Zusammenhänge (Bevölkerung) hochrechnen</p>	<p>Kaase, M. (2000). Meinungsforschung. In: Andersen, U., Woyke, W. (eds) Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.</p>
2	ISO- und VDI-Standards	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
2.1	ISO 10002, ISO 10003: Konfliktlösung	<p>Ziel: Konfliktlösung innerhalb einer Organisation (1002); außerhalb von Organisationen (1003):</p> <p>Besonderheiten: Ziel der Mediation außerhalb d. Organisation: schneller, flexibler und günstiger als Gerichtsprozess; Schutz d. Ruf der Organisation; Steigerung der Kundenzufriedenheit; Sammlung von Daten über die eigenen Produkte etc.</p>	<p>ISO 10002 (2018) Quality management - Customer satisfaction - Guidelines for complaints handling in organizations.</p> <p>ISO 10003 (2018) Quality management - Customer satisfaction - Guidelines for dispute resolution external to organizations.</p>
2.2	ISO 9001, ISO 9004: Qualitätsmanagementsysteme	<p>Grundsätze: Kundenorientierung; Führung; Einbeziehung von Personen; prozessorientierter Ansatz; Verbesserung; faktengestützte Entscheidungsfindung; Beziehungsmanagement</p> <p>Ziel: Steigerung der Unternehmensleistung (z.B. durch Erhöhung der Kundenzufriedenheit, Abwägung von Risiken und Chancen, höhere Konformität); Grundlage für nachhaltige Entwicklungsinitiativen</p>	<p>ISO 9001 (2015) Quality management systems - Requirements.</p> <p>ISO 9004 (2018) Quality management - Quality of an organization - Guidance to achieve sustained success.</p>
2.3	VDI 7000: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten	<p>Ablauf: 4 Phasen; davon insbesondere Phase (1) Aufbau von Strukturen und Kompetenzen und (2) strukturierte Öffentlichkeitsbeteiligung, zeitlich vor den geregelten Verfahren (denn da Handlungsspielraum am größten). Abwechslung, Kombination und Staffelung von Beteiligungsformaten, frühe Aktivierung der Stakeholder als Kernaufgabe. Phase (3) Genehmigungsverfahren unterstützen; Phase (4) Bauphase und Projekt begleiten</p> <p>Ziel: Asymmetrie bzgl. Information zwischen Vorhabenträger (langwierige Machbarkeitsstudien, Projektmanagement etc.) und anderen Stakeholdern ausgleichen; Verhinderung von Verzögerungen am Bau (finanzielle Risiken) und weiterer Investitionen in Risikomanagementmaßnahmen bzw. des Stillstands des Projekts; Aufbau des Vertrauens in Akteure und Prozess; Frühwarnsystem zu Fehleinschätzungen (Akzeptanzverlust, Image- / Reputationsschäden); Verbesserung der Planungsprozesse; Entlastung des Genehmigungsverfahrens; aktive Steuerung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Besonderheiten: Herleitung aus Gesellschaftstheorie / Politikwissenschaft / Kommunikationstheorie / Medienwissenschaft</p>	<p>VDI 7000 (2015) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten. Verein Deutscher Ingenieure.</p>
2.4	VDI-MT 7001: Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bau- und Infrastrukturprojekten	<p>Ziel: Vermittlung von Sinnhaftigkeit und Nutzen eines Vorhabens, sowie Glaubwürdigkeit der Vorhabenträger; Stärkung gesellschaftlicher Zusammenhalt; frühzeitige Erkenntnis von Konfliktpotential und Verhinderung kostenintensiver, nicht-nachhaltiger Prozesse; Öffentlichkeit als Partnerin gewinnen; Legitimation; Ausgleich als Ziel, aber auch Herausarbeiten von Konsens-Dissens-Punkten bzw. Versachlichung ein Gewinn</p> <p>Ablauf: Ergänzung formaler Verfahren durch dialogorientierte Beteiligungsverfahren; Einbezug von Betroffenen UND der allgemeinen Öffentlichkeit (Empfehlung „Zufalls-Bürger*innen“);</p> <p>Besonderheiten: Rückgriff auf professionelle Dienstleister wird für Beteiligung empfohlen</p>	<p>VDI 7001 (2021) Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bau- und Infrastrukturprojekten. Verein Deutscher Ingenieure.</p>

3	Digitalisierung und Innovation	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
3.1	Open Innovation in Smart Cities	<p>Ziel: Das Wissen der Bürger*innen (durch Beteiligung) nutzen, um Innovation für Herausforderungen eines Landes / Kommune zu fördern; Effizienzsteigerung in der Erfüllung städtischer (Dienst)leistungen; Prozesstransparenz; Reduktion des Fehlschlags von Regulierungsvorhaben</p> <p>Voraussetzungen: Verwaltungsdaten veröffentlichen, Bürger*innen als Kund*innen sehen, Förderung von E-Government, Social Media und sonstigen mobilen oder webbasierten Technologien,</p> <p>Kritik: Abhängigkeit von privaten Technologieanbietern, Kostensteigerung für Verwaltung, Technologien nicht für alle Bürger*innen barrierefrei, Begrenzter Gestaltungsraum („entweder/oder“ statt „ob überhaupt“)</p>	<p>Chesbrough, H. W. (2003). Open innovation: The new imperative for creating and profiting from technology. Harvard Business Press.</p> <p>Mainka, A., Tscheligi, M., & Kump, B. (2016). Open innovation in smart cities: Civic participation and co-creation of public services. <i>Informatics</i>, 3(4), 1–19.</p> <p>Murotua, J. A., Pino, L. J., & Santos, J. A. (2020). Open innovation in government services: An empirical view of citizens' participation. <i>Government Information Quarterly</i>, 37(2)-</p>
3.2	Information Systems	<p>Ansatz: Nutzer*innen von Digitalen Dienstleistungen, die Öffentlichkeit und Konsument*innen, die sowohl Daten produzieren als auch empfangen sollten aufgrund ihrer aktiven Rolle als gleichberechtigte Teilnehmer*innen in organisatorischen Daten-Netzwerken aus Daten-haltern, -verarbeitern und Partnern und gesehen werden.</p>	<p>Günther, E., Scherf, S., & Winter, R. (2017). Debating big data: A literature review on realizing value from big data. <i>Business & Information Systems Engineering</i>, 59(6), 381–397.</p>
6	Risikoforschung	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
6.1	Risikoregulierung (Theorie)	<p>Unterscheidung von sechs analytischen Beteiligungsmodellen bei Entscheidungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Exclusionary Model Auslassen von irrelevanten Informationen oder Argumenten; bei Risikoentscheidungen prinzipiell unzutreffend, außer es handelt sich um sensible Informationen 2. Confrontational Model Gegenrede, ziviler Ungehorsam, Gewalt entsteht, wenn Personen das Gefühl haben, nicht ausreichend in Entscheidung einbezogen zu werden; ist zwar häufig öffentlich aber keine Form der Partizipation 3. Adversarial Model Beteiligte können Daten, Beweise, Perspektiven und Argumente einbringen, Entscheidung wird von neutraler Representation getroffen; Nachteil derartiger Beteiligungsstrukturen: Anwälte dominieren die Verhandlung, keine Naturwissenschaftler*innen; außerdem ist die Beteiligung ressourcengebunden; 4. Due Consideration Model Entscheidungsträger*innen positionieren sich im Vorhinein, Beteiligte bringen ihre Perspektiven ein und Entscheidungsträger*innen müssen diese in Betracht ziehen („due consideration“) um eine neutrale Entscheidung zu treffen; Nachteil: Entscheidungsträger*innen beziehen sich vermehrt auf eigene Informationen, Beteiligte dadurch weniger Einfluss auf Entscheidung 5. Mediation Model Pro-Forma Treffen mit Mediator*innen; Diskussionsregeln zu Beginn festgelegt, führt zu Akzeptanz und Legitimation einer Entscheidung 6. Advisory Committee Model Ähnlich zu (5), aber stärkere Gewichtung von Expert*innenmeinungen; gut bei gewissen technischen Risiken und fehlender Kompetenz in der Behörde <p>Ablauf: Unterschiedliche Mitsprachekompetenzen für die verschiedenen Beteiligungsgruppen; je nach Ausgestaltung zwischen Ausschluss (bei sensiblen Informationen) von Beteiligten / Überzeugung der Behörde durch Konfrontation der Beteiligten / Überzeugung der Beteiligten durch neutralen, gerichtsähnlichen Prozess / Stiftung von Legitimität durch mediativen Prozess (Reduktion von Missinformation; Bildung der Öffentlichkeit) / Bildung der Behörde zu technischen Aspekten</p> <p>Besonderheit: Nicht alle Beteiligten sollten über dieselben Mitsprache- / Entscheidungsmöglichkeiten verfügen, sondern es sollte über besondere Ausgestaltungsmodelle eine faire und ausbalancierte Beteiligungsstruktur geschaffen werden</p>	<p>McGarity, T. O. (1990). Public participation in risk regulation. <i>Risk</i>, 1(1), 103–124.</p>

5	Mathematik	Beteiligungsform	Verweise & weiterführende Literatur
5.1	Spieltheorie	<p>Ablauf: Unterscheidung nach Kongruenz oder Inkongruenz der Präferenzen zwischen reinen Koordinationsspielen, Koordinationsspielen mit Verteilungskonflikten, Dilemmaspielen und reinen Konfliktspielen;</p> <p>Ziel: Modellierung der Verhaltensweisen verschiedener Akteure in einem Prozess</p> <p>Besonderheiten: Unterscheidung in Mehrebeneninteraktionen (two-level games) / verkoppelte Spiele (nested games); Koppelung zwischen externer und interner Interaktion</p>	<p>Mayntz, R., & Scharpf, F. W. (Eds.). (1995). Gesellschaftliche Selbstregelung und politische Steuerung (Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung Köln, No. 23). S. 64</p> <p>Zur Anwendung der Spieltheorie im Kontext internationaler Politik vgl.: Greenhalgh, L., & Kramer, R. M. (1990). Strategy choice in conflicts: The importance of relationships. In R. L. Kahn & M. N. Zald (Eds.), Organizations and nation states: New perspectives on conflict and cooperation (pp. 181–220). Jossey-Bass.</p>

FORMATE FÜR BÜRGER*INNENBETEILIGUNG

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
1 21st Century Town Hall Meeting	Deliberativ	Präsenzveranstaltung, wird durch Moderator*innen begleitet. Die Teilnehmenden stimmen elektronisch über diskutiertes Thema ab. Bietet die Möglichkeit zum Feedback in Echtzeit und eine hohe Transparenz über die Verfahrensziele. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit an Veränderungs- und Gestaltungsprozessen • Entscheidungsfindung für lokale, regionale oder nationale Themen • Themenvermittlung und Anregungen für Politiker*innen • Nachhaltige systemische Veränderungen eines Entscheidungsprozesses 	Beruhet auf traditionellen neuenglischen Town Meetings	Rohr 2017, S. 156 Bertelsmann Stiftung 2013, S. 14
2 Adhocracy Online Verfahren, E-Partizipation	Deliberativ	Die Internetplattform „Adhocracy“ dient dem transparenten Meinungs austausch zwischen der Bevölkerung, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung von Bürger*innen in politische Debatten • Öffentliche, transparente Diskussion gesellschaftlicher Themen • Plattform für Dialog auf Augenhöhe zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung 	adhocracy.de wurde von dem Verein Liquid Democracy e.V. entwickelt	Rohr 2017, S. 157
3 Appreciative Inquiry	Deliberativ / Kollaborativ	Moderierte Versammlung, in der mithilfe positiven Denkens Veränderungsprozesse geplant werden, um sie daraufhin gemeinsam zu verwirklichen. Teil des Formats sind Einzelbefragungen, oder Gespräche in Kleingruppen. Das Format wird für Themen eingesetzt, welche die Teilnehmenden direkt betreffen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des „Wir-Gefühls“ • Weiterentwicklung gesellschaftlicher Aktivitäten • Erarbeitung konkreter Aufgabenstellungen • Strategische Neuausrichtung 	Entstand 1980 in Ohio aus der Forschung zu „organisational behaviour“	Rohr 2017, S. 159
4 Barcamp	Informativ / Deliberativ	Moderierte Veranstaltungen, orientieren sich an Open Space-Konferenz. Teilnehmende initiieren Vorträgen und Diskussionsrunden, zu denen alle Interessierten willkommen sind und sich beteiligen können. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kreativer Vorschläge und Ideen • Offene und transparente Diskussionen • Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und Vernetzung der Teilnehmenden 	Ursprung in der Softwareentwicklung bzw. IT- Branche, Englisches Wort „Bar“ steht für Platzhalter (Klemmt 2017).	Rohr 2017, S. 160 Klemmt, J. (2017). BarCamps. In: Betz, G., Hitzler, R., Niederbacher, A., Schäfer, L. (eds) Hybride Events. Erlebnisswelten. Springer VS, Wiesbaden. S. 122
5 Bürger*innenForum European Citizen Consultation, Europäische Bürger*innenforen	Deliberativ	Präsenzveranstaltungen und Online-Diskussionen. Die Diskussionen werden von professionellen Moderator*innen begleitet. Teilnehmende (Auswahl nach Zufallsprinzip unter Berücksichtigung sozio-demographischer Kriterien) bilden Ausschüsse und wählen Redakteur*innen, die für die schriftliche Ausarbeitung der Diskussionsinhalte ihres Ausschusses zuständig sind. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der „democratic skills“ zu erweitern (z. B. Berücksichtigen anderer Meinungen, Entwickeln eines gemeinsamen Standpunkts, Bereitschaft zur Konfliktlösung, etc.). • Öffentliche Debatte im Hinblick auf das betroffene Thema bereichern • Die Qualität entsprechender politischer Entscheidungen verbessern 	Entwickelt von der Bertelsmann Stiftung und Heinz Nixdorf Stiftung	Bertelsmann Stiftung 2013, S. 12, S. 28

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
6	Bürger*innengutachten Planungszelle	Deliberativ Eine Planungszelle besteht aus 25 Personen, welche nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden (soll einen zufälligen Querschnitt der Gesellschaft abdecken). Nach Anhörung von Expert*innen im Plenum arbeiten die Teilnehmenden in Kleingruppen. In immer wieder neu zusammengesetzten Gruppen werden thematische Vorschläge entwickelt, die am Ende in ein Gutachten münden. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Meinungsbilder sowie Lösungsansätze zu einem bestimmten Thema aus der Bevölkerung erhalten • Empowerment der Bürgerinnen und Bürger • Einbindung von Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und politischem Interesse 	Wurde von Soziologen Prof. Dr. Peter C. Dienel als planungsorientiertes Verfahren entwickelt	Rohr 2017, S. 161
7	Bürger*innenhaushalt	Deliberativ Bürger*innen bekommen ausführliche Informationen über die Einnahmen, Ausgaben sowie Verpflichtungen des kommunalen Haushalts und können anschließend Vorschläge für den nächsten Haushalt einreichen. Je nach Fokus des Bürger*innenhaushalts geht es entweder darum, Ideen und Varianten für eine Haushaltskonsolidierung zu sammeln oder Vorschläge für potentiell neue Ausgaben einzureichen. Die Entscheidung für eine Empfehlung wird auf politischer Ebene getroffen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Integration von Ideen aus der Bevölkerung in den Haushaltsplan • Optimierung der wirtschaftlichen Bedarfsplanung • Größeres Vertrauen in die lokale Politik und Verwaltung ermöglichen 		Rohr 2017, S. 162
8	Bürger*innenpanel Citizens Panel	Deliberativ Regelmäßig (drei bis vier Mal pro Jahr) stattfindende Befragung von 500 bis 2.500 repräsentativ ausgewählten Bürger*innen. Meinungsumfragen in regelmäßigen Abständen mit dem gleichen Teilnehmendenpool („Panel“) - unterschied zur konventionellen Meinungsforschung. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Befragung ausgewählter Bürger*innen • Zeitraum 3-4 Jahre • Anknüpfungspunkt für weiteres partizipatives Engagement 	Ursprung in der Markt- und Meinungsforschung	Bertelsmann Stiftung 2013, S. 20
9	Bürger*innenrat Wisdom Council	Deliberativ 12 zufällig ausgewählte Personen arbeiten an einem selbstgewählten - in der Regel lokalen - Thema mit dem Ziel, einen konsensfähigen Beschluss zu fassen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Herauskrystallisieren eines Lösungsansatzes • Herausbildung eines gemeinsamen Standpunktes zu einem wichtigen Thema 	Basiert auf den Traditionen nordamerikanischer Indigener, wurde im Rahmen der Organisationsentwicklung zu einer ‚neuen‘ Methode	Rohr 2017, S. 164
10	Charette	Kollaborativ In einer öffentlichen Planungswerkstatt erarbeiten Expert*innen, Bürger,*innen Planer*innen usw. vor Ort einen Masterplan für das Planungsvorhaben. Das Verfahren bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, sich mit eigenen Ideen zu beteiligen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von planerischen Lösungen unter Einbeziehung der Anwohnenden • Erstellung von mehreren Planungsalternativen • Entstehung von Ideen hoher Qualität aufgrund der interdisziplinären Entwicklung 	Entstand in den 1980er Jahren vor dem Hintergrund der Architekturströmung „New Urbanism“ in den USA	Rohr 2017, S. 165

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
11	Citizen Jury	Deliberativ		Rohr 2017, S. 166
		<p>Die Teilnehmenden beschäftigen sich im Laufe der Veranstaltung eingehend mit den vorgelegten Themen, um hierzu eine einheitliche Position zu finden. Jury fällt dann unter Anleitung von Moderator*innen Entscheidungen. Auf diese Weise erhalten Politik und Verwaltung ein aussagekräftiges Meinungsbild und Empfehlungen für das weitere Vorgehen.</p> <p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Interessenkonflikten • Entscheidungsfindung mit Bürger*innen • Konsensfindung 		
12	Deliberative Polling	Deliberativ		Rohr 2017, S. 168
		<p>Befragung in zwei Phasen zu einem bestimmten Thema. Zwischen den Befragungsphasen findet eine Informations- und Diskussionsveranstaltung statt. Die Abfrage von Kenntnissen und Meinungen zu einem Thema wird jeweils vor und nach einer diesbezüglichen Informationsphase durchgeführt. Die Informationsphase beinhaltet eine Studienphase und eine mehrtägige Veranstaltung mit Diskussionen, Beratung und Wissensaustausch.</p> <p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Interesse und Verständnis für ein Thema wecken • Verbesserung des öffentlichen Demokratieverständnisses • Transformation von Meinungsbildern und Erkenntnissen über diesen Prozess 	Entwickelt von US-amerikanischen Politikwissenschaftler James L. Fishkin Anfang der 1990er Jahre	
13	Demokratiewerkstatt	Informativ		Rohr 2017, S. 169
		<p>Vermittelt Kindern und Jugendlichen die Inhalte von Demokratie und Parlamentarismus. Kinder und Jugendliche können zwischen verschiedenen Workshops wählen, in denen es um Mitgestaltung, Demokratie und die Arbeit mit verschiedenen Medien geht. Die Workshops werden in verschiedenen themenbezogenen Werkstätten der ‚Demokratiewerkstatt‘ entwickelt und angeboten. Demokratisches Basiswissen wird nicht nur durch die eigentlichen Workshopinhalte sondern auch bereits in der Konzeption der Workshops vermittelt.</p> <p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung des Interesses für Demokratie und Parlamentarismus bei Kindern und Jugendlichen • Vermittlung eines demokratischen Basiswissens • Schaffung von Anreizen zu politischem Engagement 	Entwickelt von Agentur für Pädagogik und Mediendidaktik (Müllers Freunde GmbH) 2007 im Auftrag der Parlamentsdirektion der Republik Österreich	
14	Diskursive Bürger*innenveranstaltung	Deliberativ		Rohr 2017, S. 170
		<p>Regelmäßige Dialogveranstaltungen zwischen Verwaltung und Bürger*innen. Die Bevölkerung kann während der Veranstaltungen Fragen stellen, über lokale Angelegenheiten diskutieren und ihre Empfehlungen formulieren.</p> <p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Bereitschaft zu politischem Engagement von Bürger*innen • Steigerung der Akzeptanz für getroffene Entscheidungen • Gestärktes Vertrauen der Bürger*innen in die Politik und Verwaltung 	Ursprung wird auf das antike Griechenland zurückgeführt, wo Angelegenheiten der Bürger*innen in der Polis öffentlich diskutiert wurden	
15	Fix my Street	Deliberativ		Rohr 2017, S. 172
		<p>Das Format ‚Fix my Street‘ ist ein Internetportal, bei dem Bürgerinnen und Bürger lokale Missstände oder Beschwerden direkt melden können.</p> <p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Meldung von Problemen im öffentlichen Raum • Herstellen von Transparenz zu öffentlichen Anliegen und deren Bearbeitungsstand 	Stammt aus England und ist dort seit 2012 über die gleichnamige Internetseite verfügbar, Deutsches Pendant heißt ‚Mark a Spot‘	

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*	
16	Gemeinsinnwerkstatt	Deliberativ	Vernetzt Menschen, die gemeinsam eine Lösung zu einem komplexen Thema finden wollen. Besteht aus mehreren, in Gestaltung und Zusammensetzung offenen, Projektteams mit jeweils unterschiedlichen Aufgabenfeldern. Zum Abschluss werden alle Ergebnisse lösungsorientiert zusammengeführt.	Wurde 2001 auf eine Initiative der Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Centrum für angewandte Politikforschung konzipiert	Rohr 2017, S. 174
		<p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung freiwilligen Engagements für öffentliche Problemlösungen • Konkrete Lösungsvorschläge der Öffentlichkeit • Nachhaltige gemeinnützige Netzwerkbildung 			
17	Kommunaler Planungsworkshop	Kollaborativ / Deliberativ	In der Vorbereitung auf den Workshop werden durch die Organisation präzise Ziele erarbeitet. Die Teilnehmenden planen nachhaltige und realistische Maßnahmen zur Umsetzung.	Basiert auf kanadischen „Community in Action Workshop“ der Harmony Foundation of Canada (Umweltorganisation), aktuelle Form ist aufgrund knapp bemessener Zeit für Format stark abgeändert	Rohr 2017, S. 175
		<p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Planung von Änderungsmaßnahmen durch eine bereits bestehende Gruppierung • Initiierung eines nachhaltigen und strukturierten Veränderungsprozesses 			
18	Kompetenzwerkstatt	Deliberativ	Kinder und Jugendliche reflektieren ihre Bedürfnisse und überlegen, wie sie ihre Kompetenzen weiterentwickeln können. In Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, z. B. soziale Träger, vor Ort ansässige Vereine usw., werden entsprechende Angebote entwickelt.		Rohr 2017, S. 177
		<p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisanalyse von Kindern und Jugendlichen in einem bestimmten räumlichen Gebiet • Selbstreflexion der jungen Menschen hinsichtlich ihrer Bedürfnisse wie auch ihrer Kompetenzen und damit einhergehendes Empowerment • Entwicklung und Initiierung von lokalen Angeboten für Kinder und Jugendliche 			
19	Konfliktlösungskonferenz	Deliberativ	Bis zu 50 Vertreter*innen der wichtigsten Konfliktparteien erarbeiten unter Anleitung einer Moderation gemeinsam Lösungsansätze für die kontroverse Situation. Das Format bietet Konfliktparteien die Möglichkeit, konstruktiv in einen lösungsorientierten Dialog zu treten. Die andere wichtige Aufgabe des Dialogs liegt darin, transparent einer breiteren Öffentlichkeit Wege zu der gefundenen Lösung aufzuzeigen, damit sie die Lösungen mitträgt und unterstützt. Aus diesem Grund entsteht im Laufe der Veranstaltung ein Gutachten, das als Empfehlung an die Politik übergeben wird.	Beruhet auf zahlreichen Einflüssen, weist somit Ähnlichkeiten zu anderen Formaten auf, z.B. zur Konsensuskonferenz oder zur Planungszelle	Rohr 2017, S. 178
		<p>Absicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entstehung einer öffentlichen Diskussion zu konfliktreichen Themen • Eröffnung eines Dialogs inmitten eines Konflikts • Einbindung aller betroffenen Interessengruppen in die Lösungsfindung 			

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
20	Konsensuskonferenz (Einheitsvotum) Bürgerkonferenz (Mehrheitsvotum), Citizen Advisory Groups	Deliberativ Die 10 bis 20 ausgewählten Bürger und Bürgerinnen erarbeiten sich im Verlauf der moderierten Konferenz durch die Konsultation von Experten und Expertinnen einen Standpunkt zu dem betreffenden Thema und veröffentlichen diesen in einem Gutachten. Die zufällig ausgewählten Laien haben die Möglichkeit, selbst die Bearbeitung des Themas zu gestalten, u. a. mittels der Auswahl von Expertinnen oder Experten. Das Gutachten stellt die Meinung der Teilnehmenden dar, basierend auf den vorab zur Verfügung gestellten Informationen sowie der Befragung von Experten und Expertinnen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Meinungen von Bürger*innen zu komplexen Fragen einholen • Diskussion kontroverser Themen durch die Öffentlichkeit • Öffentlichkeitstaugliche Aufbereitung eines schwierigen Themas 	Geht auf Behörde für Technikfolgenabschätzung in Dänemark zurück, welche diese Methode ab den 1980er Jahren für technische Fragen einsetzte	Rohr 2017, S. 180
21	Local Issue Forum	Deliberativ Personen eines vorher definierten Gebiets haben die Möglichkeit, sich an der elektronischen Diskussion von Themen ihrer Gemeinschaft zu beteiligen, die durch die Teilnehmenden frei gestaltet werden. So können Neuigkeiten rasch verbreitet, Veranstaltungen angekündigt oder auch Antworten zu Fragen eingeholt werden. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über wichtige Themen anstoßen • Standpunkte / Informationen seitens der Bevölkerung oder seitens Politik und Verwaltung erhalten • Stärkung der Beziehungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebiets 	Geht auf die NGO „E-Democracy.Org“ zurück	Rohr 2017, S. 181
22	Mediation	Deliberativ Hilft bei der Beilegung von Konflikten, indem die Konfliktparteien mithilfe einer unparteiischen dritten Person einen Kompromiss aushandeln bzw. eine Lösung finden. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Klärung eines Konflikts • Ermöglichung von konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Konfliktparteien 		Rohr 2017, S. 182
23	National Issue Forum	Deliberativ In der Gruppe interessierter Bürger*innen wird in einer moderierten Veranstaltung ein aktuelles und wichtiges Thema diskutiert, inklusive einer Bewertung von potentiellen Lösungsansätzen. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Empowerment • Herausbildung eines gemeinsamen Standpunktes durch Diskussionen innerhalb eines divers zusammengesetzten Kreises von Teilnehmenden • Verständnis für Themen und Handlungszwänge erzeugen 	In den 1990er Jahren von der US-amerikanischen NGO „National Issues Forums Institute“ entwickelt	Rohr 2017, S. 184
24	Open Space Konferenz	Deliberativ Teilnehmende einer Open Space- Konferenz arbeiten zu selbstgewählten Themen in spontan zusammengesetzten Kleingruppen so lange, wie sie etwas dazu beitragen können, um dann gegebenenfalls die Gruppe zu wechseln. Am Ende des Formates steht die Dokumentation der Ergebnisse für alle. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit, neue und kreative Ideen zu entwickeln • Bildung einer lernenden Gemeinschaft auf Zeit • Veränderung der Kultur innerhalb einer Gruppe oder Organisation (bspw. der Kommunikation) 	Stammt aus der Organisationsberatung (von Harrison Owen); entwickelt angesichts der Beobachtung, dass die besten Ideen und Kontakte während der Kaffeepausen von Konferenzen entstehen	Rohr 2017, S. 185

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
25	Perspektiven Werkstatt Community Planning Weekend	Deliberativ Verschiedene Akteur*innen arbeiten zusammen an einer Vision für die zukünftige Gebietsentwicklung. Ortsansässige Akteur*innen diskutieren öffentlich über planerische Möglichkeiten. Vision kann vorher bestehende Interessenkonflikte lösen, da sie nach einer gemeinsamen Planung von allen Beteiligten getragen wird. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Eine gemeinsame Vision schaffen • Lang bestehende Konflikte ausräumen • Gemeinschaftserlebnis als Motivationsfaktor für die Umsetzung 		Rohr 2017, S. 186
26	Planning for Real	Deliberativ Den Anwohner*innen wird die Möglichkeit gegeben, während einer moderierten Veranstaltungsreihe über konkrete Maßnahmen nachzudenken, die ihr Lebensumfeld verbessern würden. Diese visualisieren sie auf einem 3D Modell. Mithilfe einer Prioritätenliste wird als nächstes über die anstehenden Aktionen entschieden. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisse einholen • Menschen befähigen und bestärken, an der Veränderung ihres Lebensumfelds aktiv teilzuhaben (Empowerment) • Konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit allen Interessierten planen (und umsetzen). 		Rohr 2017, S. 187
27	Planungswerkstatt	Kollaborativ Ermöglicht es durch die gemeinsame Entwurfsarbeit von beteiligten Akteur*innen, Kenntnisse konstruktiv zu nutzen und gleichzeitig Gestaltungswünsche auf die gegebenen Rahmenbedingungen abzustimmen. Die Bürger*innen entwerfen mithilfe einer Besichtigung des Ortes und der Arbeit mit Karten und Modellen neue Planungsvarianten. Die Ideen fließen in die Planung mit ein. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Planungsvarianten als Grundlage für den Fortgang des Planungsprozesses • Nutzung von Ortskenntnis und Alltagsexpertise der Öffentlichkeit im Planungsprozess • Stärkung des Verständnisses für Planung und deren Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung 	Von Landschaftsarchitektin Sonja Hörster entwickelt und durch das Institut für Partizipatives Gestalten weiterentwickelt	Rohr 2017, S. 189
28	Zukunftskonferenz	Deliberativ Vertreter*innen unterschiedlicher Interessengruppen erarbeiten zunächst gemeinsam eine Vision für die Zukunft eines Kollektivs (Unternehmen, Organisation etc.) und im Anschluss auch die dafür notwendigen Schritte. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichen einer besseren konstruktiven Zusammenarbeit von Vertreter*innen unterschiedlicher Interessengruppen • Konkrete Handlungsplanung für eine Verbesserung des Status Quo • Gemeinschaftsgefühl durch eine gemeinsame Zukunftsvision 	In den USA von Marvin R. Weisbord entwickelt, ausgehend von der britischen Future Search Conference	Rohr 2017, S. 190
29	Zukunftswerkstatt Szenariotechnik	Deliberativ / Kollaborativ In mehreren Schritten, von der Kritik über das Phantasieren bis hin zum Verwirklichen, werden mittels des Visionierens in der Gruppe gemeinsam Lösungen für das betreffende Thema gefunden. Das Phantasieren ist der Unterschied zur Zukunftskonferenz, die sich mit real bevorstehenden Herausforderungen beschäftigt. Absicht: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kreativer, neuer Ideen für ein anliegendes Problem • Gemeinschaftsgefühl stärken • Stärkung der Selbstorganisation und der Handlungsfähigkeit aller Beteiligten 	Von Robert Jungk in den 1960er Jahren erfunden, beeinflusst durch Kreativitätsforschung, u. a. durch das dialektisch gestaltete Brainstorming Osbornes	Rohr 2017, S. 191

Formatname	Art der Beteiligung*	Beschreibung	Ursprung	Verweis*
30	World Café	Deliberativ	<p>Kleingruppen von je vier bis sechs Personen kommen zu einem vorgegebenen Thema miteinander ins Gespräch („Café Atmosphäre“). In mehreren Gesprächsrunden werden in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen Erfahrungen ausgetauscht. Die Ergebnisse jeder Runde werden auf Papiertischdecken dokumentiert. Jeweils ein sog. „Tischgastgeber*in“ bleibt am Tisch sitzen und informiert die Neuankömmlinge über die wesentlichen Diskussionsergebnisse der Vorrunden. Auf diese Weise können in kurzer Zeit neue Ideen und Lösungsansätze für Probleme entstehen. Nach mehreren Runden werden die Ergebnisse der verschiedenen Tische gesammelt und der gesamten Gruppe vorgestellt. In einem abschließenden Plenum werden die Ideen zusammengefasst und Lösungen diskutiert.</p> <p>Unterschied zur Open-Space Konferenz: festgelegte Zeitrahmen, festgelegte Themen</p>	Bertelsmann Stiftung 2013, S. 48
<p>*Deliberative Beteiligung zielt auf einen transparenten Informationsfluss, der durch Dialogformate oder Meinungsbildung gefördert wird. Auf die Ergebnisse des Austausches wird im weiteren Planungsprozess besondere Rücksicht genommen.</p> <p>Kollaborative Beteiligung ist durch die aktive Zusammenarbeit zwischen Fachexpert*innen, Entscheidungsträger*innen und der Öffentlichkeit gekennzeichnet. Durch die Mitwirkung an der Maßnahmengestaltung, können Bürger*innen direkten Einfluss auf das Resultat nehmen.</p> <p>Ausschließlich informative Beteiligungsformate sind hier nicht gelistet.</p>		<p>*Bei der Auflistung der Formate beziehen wir uns zum Großteil auf eine vom Institut Partizipatives Gestalten (ebenfalls Teil des Teams der Strategie Gemeinsam: Digital) Auflistung, ergänzt durch eine ähnliche Auflistung der Bertelsmann Stiftung:</p> <p>Rohr, J., Ehlert, H., Möller, B., Hörster, S., & Hoppe, M. (2017). Impulse zur Bürgerbeteiligung vor allem unter Inklusionsaspekten – empirische Befragungen, dialogische Auswertungen, Synthese praxistauglicher Empfehlungen zu Beteiligungsprozessen. Institut für Partizipatives Gestalten. Oldenburg.</p> <p>Bertelsmann Stiftung (2013). Politik Beleben, Bürger beteiligen. Charakteristika neuer Beteiligungsmodelle. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.</p>		

